

**REGELUNG VOM 20. JANUAR 2003 ZUR RATIFIZIERUNG DES
VEREINBARUNGSPROTOKOLLS ZWISCHEN DEN BEI DER U.P.E.A.
ANGESCHLOSSENEN RECHTSSCHUTZVERSICHERERN UND DER KAMMER DER
FRANZÖSISCHSPRACHIGEN UND DEUTSCHSPRACHIGEN ANWALTSCHAFTEN
BELGIENS**

EINZIGER ARTIKEL

Laut Artikel 495 des Gerichtsgesetzbuches billigt die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften das anliegende Protokoll.

Die vorliegende Regelung tritt am 1. März 2003 in Kraft.

PROTOKOLL

EINLEITUNG

Die bei der U.P.E.A. angeschlossenen Rechtsschutzversicherer suchen mit Hilfe der frei durch ihre Versicherten gewählten Rechtsanwälte nach einer gütlichen oder gerichtlichen Lösung der Streitfälle ihrer Versicherten, indem sie den Bedingungen ihrer Versicherungspolice Rechnung tragen.

Diese Lösungssuche geschieht im Respekt der gesetzlichen Bestimmungen in Sachen Rechtsschutzversicherung, wie diese in den Artikeln 90 bis 93 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Versicherungsvertrag zu Lande und im Königlichen Erlass vom 12. Oktober 1990 vorgesehen sind.

Diese Regelung verleiht dem Versicherer das Recht, Dienstleistungen zu erbringen, um es dem Versicherten zu ermöglichen, seine Rechte als Kläger oder als Beklagter geltend zu machen, solange man nicht auf ein Gerichtsverfahren, ein administratives Verfahren oder ein Schiedsverfahren zurückgegriffen hat.

Das Gesetz verpflichtet den Versicherer, dem Versicherten die freie Wahl des Rechtsanwalts zu garantieren, wenn es angebracht erscheint, ein Verfahren einzuleiten, oder wenn entweder ein Interessenkonflikt oder aber eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Versicherer und dem Versicherten in Bezug auf die Haltung, die man einnehmen sollte, um den Schadensfall zu regeln, auftritt.

Die Versicherer und die Anwaltschaften bestätigen außerdem, dass es notwendig oder doch zumindest nützlich für den Versicherten sein kann, unter bestimmten Umständen bereits vor oder außerhalb jeglichen Verfahrens, sei es nun ein Gerichtsverfahren, ein administratives Verfahren oder ein Schiedsverfahren, über den Beistand eines Rechtsanwalts zu verfügen.

Im Hinblick auf dieses gemeinsame Ziel verabschieden die Parteien folgendes Protokoll, in dem folgende Zielsetzungen verfolgt werden:

1. Die Festlegung von gemeinsamen Aktionslinien, um Streitfällen, die zwischen dem Rechtsschutzversicherer und dem Rechtsanwalt im Rahmen einer konkreten Akte auftreten könnten, vorzubeugen und diese zu lösen.

2. Die Einsetzung eines Gemischten Ausschusses Rechtsschutz (G.A.R.) und die Festlegung seiner Funktionsregeln.

Zwischen den Parteien wurde folgendes vereinbart:

1. GEMEINSAME AKTIONSLINIEN

Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften wird dafür sorgen, ihren Mitgliedern diese Aktionslinien zur Kenntnis zu bringen, die wiederum versuchen werden, die Rechtsanwälte davon zu überzeugen, diese im Rahmen ihrer Kontakte mit den Rechtsschutzversicherern und deren Versicherten anzuwenden.

Die Rechtsschutzversicherer werden dafür sorgen, ihren Mitgliedern diese Aktionslinien zur Kenntnis zu bringen, und versuchen, diese davon zu überzeugen, diese Linien im Rahmen ihrer Kontakte mit den Rechtsanwälten anzuwenden, deren Mandanten rechtsschutzversichert sind.

Artikel 1

Wenn die Verteidigung der Rechte eines Rechtssuchenden durch eine Rechtsschutzversicherungspolice gedeckt ist, so stellt dieser Vertrag die gemeinsame Leitlinie für den Versicherten, den Versicherer und den Rechtsanwalt dar, sofern er nicht von den gesetzlichen Bestimmungen abweicht, und unter Vorbehalt dessen, was hiernach gesagt werden wird.

Artikel 2

2.1. Ab den ersten Kontakten:

- 2.1.1. fragt der Rechtsanwalt den Mandanten, ob er im Rahmen einer Rechtsschutzversicherung versichert ist, und zu welchen Bedingungen;
- 2.1.2. informiert der Rechtsanwalt den Rechtsschutzversicherer über seine Intervention und bittet diesen um die Bestätigung, dass diese Intervention übernommen wird;
- 2.1.3. trifft der Rechtsanwalt alle für die Verteidigung des Mandanten notwendigen dringenden Maßnahmen.

2.2. Nachdem der Versicherer die Übernahme seiner Intervention bestätigt hat:

- 2.2.1. informiert der Rechtsanwalt den Versicherer auf dessen Anfrage hin über seine Art und Weise, seine Kosten und Honorare zu berechnen;
- 2.2.2. informiert der Rechtsanwalt den Versicherer über die Entwicklung des Streitfalles und über die Schritte, die er zu unternehmen gedenkt;
- 2.2.3. hat der Rechtsanwalt das Recht, Zwischenabrechnungen seiner Kosten und Honorare zu erstellen oder Vorschüsse zu fordern;
- 2.2.4. übermittelt der Rechtsanwalt dem Versicherer auf dessen Anfrage hin die Belege für die Auslagen, die in seinen (Zwischen-) Abrechnungen seiner Kosten und Honorare angegeben sind;
- 2.2.5. zahlt der Rechtsanwalt die eingetriebenen Verfahrenskosten an den Versicherer zurück oder rechnet diese zugunsten des Versicherers an, es sei denn, es handelt sich um Verfahrenskosten, die durch den Versicherten selbst gezahlt worden sind.

Artikel 3

3.1. Der Rechtsschutzversicherer seinerseits:

- 3.1.1. informiert die Versicherten zu gegebener Zeit über ihre Rechte und Verpflichtungen im Rahmen ihrer Rechtsschutzversicherungspolice sowie über die Art und Weise, wie sie ihre Rechte geltend machen können;
- 3.1.2. informiert den Versicherten und seinen Rechtsbeistand über die durch ihn selbst unternommenen Schritte;
- 3.1.3. respektiert gewissenhaft das Prinzip der freien Wahl des Rechtsanwalts durch den Versicherten. Der Versicherer macht diesbezüglich nur auf ausdrückliche Nachfrage des Versicherten Vorschläge. Das Prinzip der freien Wahl des Rechtsanwalts hat einen nicht rückgängig zu machenden Charakter in dem Sinne, dass der Versicherer den Rechtsanwalt ab dem Zeitpunkt der Annahme seiner Intervention nicht mehr entlassen kann. Das Prinzip der freien Wahl des Rechtsanwalts beinhaltet auch das Recht des Versicherten, seinen Rechtsanwalt im Laufe des Verfahrens ohne Kosten seinerseits zu wechseln, es sei denn, es besteht ein Missbrauch;
- 3.1.4. übermittelt dem durch den Versicherten beauftragten Rechtsanwalt sofort und bedingungslos alle Elemente der Akte zur Information;
übermittelt dem Rechtsanwalt auf seine erste Anfrage hin die allgemeinen und besonderen Bedingungen des Versicherungsvertrages;
- 3.1.5. erklärt sich aufgrund einer begründeten Stellungnahme des Rechtsanwalts in Bezug auf die Notwendigkeit seiner Intervention bereit, die Kosten dieser besagten Intervention zu übernehmen; ansonsten muss er seine Weigerung laut Artikel 4 begründen;
- 3.1.6. zahlt unverzüglich den Vorschuss oder die detaillierte Kostenaufstellung für die bereits ausgeführten Leistungen und/oder die bereits verauslagten oder noch zu verauslagenden Kosten;
- 3.1.7. zahlt unverzüglich die Kosten- und Honoraraufstellung, außer wenn diese bestritten ist;
- 3.1.8. zahlt im Falle eines Bestreitens zumindest den nicht bestreitbaren Teil der Kosten- und Honoraraufstellung.

Artikel 4

Die Parteien verpflichten sich, im Falle einer Kontroverse in Bezug auf die Befassung des Rechtsanwalts oder in Sachen Kosten und Honorare folgende Prozedur zu befolgen:

- Der Rechtsschutzversicherer muss seine Weigerung, die Intervention des Rechtsanwalts zu übernehmen, oder sein Bestreiten in Bezug auf den Vorschuss, die vorläufige Abrechnung oder die Honorarabrechnung des Rechtsanwalts innerhalb von 14 Tagen ab Anfrage schriftlich und präzise begründen und dem Rechtsanwalt zustellen.
Im Falle der Verweigerung der Bestätigung der Intervention des Rechtsanwalts muss der Versicherer ebenfalls eine Aufstellung der bereits unternommenen Schritte und der Initiativen, die er zu ergreifen gedenkt, erstellen, hierin einbegriffen, was den Versicherten anbelangt, die vollständige Information des Mandanten wie in den Artikeln 3.1.1 und 3.1.2 des vorliegenden Protokolls vorgesehen.
- Nachdem der Rechtsanwalt Kenntnis dieses begründeten Schriftstücks genommen hat, nimmt er schriftlich Stellung zum Standpunkt des Versicherers, und zwar ebenfalls innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt dieses Schriftstücks.
- Die Parteien verpflichten sich, eine auszuhandelnde Lösung zu suchen. Wenn die Meinungsverschiedenheiten weiter bestehen bleiben, so unterbreiten sie den Streitfall dem Gemischten Ausschuss Rechtsschutz.
- Auf keinen Fall kann die Tatsache, dass der Rechtsanwalt die Verteidigung der Interessen des Versicherten trotz der Weigerung des Versicherers weiterhin

wahrnimmt, als Grund für eine Verwirkung des Rechts oder als Verzicht auf den Versicherungsschutz angesehen werden.

2. **DER GEMISCHTE AUSSCHUSS RECHTSSCHUTZ (G.A.R.)**

Artikel 5

Der G.A.R. spricht sich auf Antrag des Rechtsanwalts und des Rechtsschutzversicherers über jeden Streitfall aus, der zwischen ihnen in Bezug auf die Anwendung des vorliegenden Protokolls anlässlich der Intervention eines Rechtsanwalts im Rahmen einer Rechtsschutzversicherungspolice bestehen bleibt.

Artikel 6

Der G.A.R. setzt sich aus 4 Mitgliedern zusammen, nämlich dem Präsidenten der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften oder seinem Vertreter, einem anderen Rechtsanwalt, der durch den Präsidenten der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften bezeichnet wurde, sowie zwei Vertretern der Rechtsschutzversicherer, die durch den Ausschuss Rechtsschutz der U.P.E.A. bezeichnet werden. Der Präsident der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften oder sein Vertreter führt den Vorsitz und seine Stimme gibt den Ausschlag im Falle einer Stimmgleichheit.

Artikel 7

Die im G.A.R. tagenden und durch den Streitfall betroffenen Rechtsanwälte und Vertreter der Versicherer, deren Gesellschaft betroffen ist, müssen die Sache zugunsten von Stellvertretern abgeben, die nichts mit dem Konflikt zu tun haben.

Artikel 8

Das Verfahren vor dem G.A.R. ist kostenlos.

Artikel 9

Die Mitglieder des G.A.R. sind zur vollständigen Verschwiegenheit in Bezug auf die Informationen verpflichtet, die sie im Rahmen der Akten erhalten haben, über die sie entscheiden müssen.

3. **DIE FUNKTIONSWEISE DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES RECHTSSCHUTZ**

Artikel 10

Der G.A.R. wird durch den Präsidenten zusammengerufen und tagt üblicherweise in den Räumlichkeiten der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften in der Rue Washington 40 in 1050 Brüssel.

Artikel 11

Der G.A.R. wird durch einen schriftlichen und begründeten Antrag befasst, der an die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften in der Rue Washington 40 in 1050 Brüssel zu richten ist.

Artikel 12

Der G.A.R. kann folgende Anträge von Amts wegen abweisen:

- diejenigen, die nicht in seine Zuständigkeit fallen oder sich nicht auf eine konkrete Akte beziehen;
- diejenigen, die Gegenstand eines Gerichts- oder Schiedsverfahrens sind;
- diejenigen, die sich auf einen Streitfall beziehen, über den der Ausschuss bereits hat befinden müssen, sofern keine neuen Elemente vorgetragen werden.

Artikel 13

Dem Antrag muss eine mit einem Inventar versehene Akte beigelegt werden. Der Antragsteller übermittelt der anderen Partei mit gleichem Schreiben eine Abschrift dieses Antrags sowie eine Abschrift der kompletten Akte.

Innerhalb von 8 Tagen ab Erhalt des Antrags fordert der G.A.R. die Gegenpartei auf, ihre schriftlichen Schlussanträge und ihre ordnungsgemäß mit einem Inventar versehenen Unterlagen innerhalb einer Frist von 15 Tagen zu hinterlegen und zu übermitteln.

Nach Ablauf dieser Frist verfügt die antragstellende Partei über eine Frist von 15 Tagen, um ihre schriftlichen Schlussanträge und ihre eventuellen neuen Unterlagen zu hinterlegen und zu übermitteln. Die andere Partei verfügt über dieselbe Frist, um ihrerseits hierauf zu antworten.

Die hierüber angeführten Fristen beginnen am ersten Arbeitstag, der auf die Versendung folgt. Der Fälligkeitstag ist in der Frist einbegriffen. Wenn jedoch dieser Tag ein Samstag, ein Sonntag oder ein Feiertag ist, wird der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Arbeitstag verschoben. Wenn diese Fristen innerhalb der Gerichtsferien beginnen oder auslaufen, werden sie um 30 Tage verlängert.

Der Präsident kann gegebenenfalls aufgrund eines begründeten Antrags einer der Parteien andere Fristen bestimmen, um die Schlussanträge zu hinterlegen.

Der G.A.R. kann die Parteien entweder aus eigener Initiative heraus oder aber auf Antrag der einen von ihnen anhören. Er entscheidet innerhalb von 60 Tagen ab Abschluss der Verhandlung.

Artikel 14

Die Stellungnahme des G.A.R. wird den Parteien oder ihren Rechtsbeiständen innerhalb kürzester Frist schriftlich bekanntgegeben. Sie ist begründet, datiert und durch den Präsidenten und die Mitglieder des G.A.R., die an der Entscheidung mitgewirkt haben, unterschrieben.

Artikel 15

Diese Stellungnahme ist vertraulich und kann nicht vor Gericht benutzt werden.

Artikel 16

Die Funktionskosten des G.A.R. werden zu gleichen Teilen zwischen der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften und dem Ausschuss Rechtsschutz der U.P.E.A. geteilt.

Artikel 17

Das vorliegende Protokoll wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Parteien können ihm mittels einer der anderen Partei per Einschreibebrief zuzustellenden Kündigung ohne Beachtung einer Frist ein Ende setzen.